

– Ausfertigung –



## Amtsgericht Bremerhaven

### Beschluss

### Terminbestimmung

11b K 9,14/25

26.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, den 28.09.2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Geestendorf Blatt 7069 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Geestendorf	9	1429/95	Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Am Oberhamm 7	376

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit einem eingeschossigen Einfamilien-Reihenmittelhaus als Bestandteil einer aus sieben Häusern bestehenden geschlossenen Hauszeile mit Teilkeller, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschosse; ca. 149 m<sup>2</sup> Wohnfläche zzgl. Nutzfläche im EG, Spitzboden und Teilkellernutzfläche; Baujahr: ca. 1925, Erweiterung des Hauses ca. 1970er/1990er um Flachdachanbau; Badebecken im Garten wurde im Einvernehmen mit den Nachbarn aufgestellt, deshalb kein Bestandteil des Wertgutachtens; Baugenehmigung liegt nur teilweise vor, weshalb ein Wertabschlag im Gutachten enthalten ist - ebenso für teilweise festgestellten Instandhaltungs- und Reparaturstau.

Die Versteigerungsvermerke sind in das Grundbuch eingetragen worden am: 22.04.2025.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **120.000,00 €**.

Der Einzelwert für den jeweiligen 1/2 Miteigentumsanteil beträgt danach: 60.000,00 €.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.